

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2020

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 62. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 29. November 2020, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 20. Dezember 2020.....	229	Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde und der Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim, der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen, der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Rheinhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen	234
Kanzelabkündigung zur 62. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2020.....	230	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen und die Aufhebung der evangelischen Kirchengemeinde Nohen	236
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO)	230	Satzung des Evangelischen Bildungswerkes.....	236
Änderung der Förderrichtlinie für das Projekt Erprobungsräume	232	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	239
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen und die Aufhebung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kempen, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Hubert und der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisberg	233	Satzung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde ..	239
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	233	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Jugendverbundes Region Birkenfeld	245
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	233	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021	246
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	233	Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2021	246
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	233	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	247
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	233	Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	247
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	233	Personal- und sonstige Nachrichten.....	247

Kanzelabkündigung zur 62. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 29. November 2020, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 20. Dezember 2020

Liebe Gemeinde,

„Kindern Zukunft schenken“ lautet das Motto der 62. Spendenaktion von Brot für die Welt. Es geht um die Situation von mehr als 150 Millionen Mädchen und Jungen. Sie sind gezwungen zum Lebensunterhalt ihrer Familien beizutragen.

Wenn Kinder arbeiten müssen, können sie meist nicht zur Schule gehen. Die Hälfte aller Kinderarbeiterinnen bzw.

-arbeiter ist im Grundschulalter und damit noch im Wachstum. Die Arbeit schädigt sie körperlich, geistig und seelisch. Sie raubt ihnen ihre Kindheit und zerstört ihre Zukunftschancen. Die Corona-Krise wird ihre Not noch verschärfen. Unter den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie leiden vor allem die Ärmsten.

Ein Beispiel sind die Kinder auf der Insel Negros, die zu den Philippinen gehört. Weil die meisten Familien kein eigenes Land besitzen, leben sie in bitterer Armut. Tausende Kinder müssen zum Lebensunterhalt beitragen. Brot für die Welt engagiert sich hier dafür, dass Mädchen und Jungen wieder zur Schule gehen können. Alle Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich die Schulmaterialien nicht leisten können, erhalten ein kostenloses Startpaket mit Schulheften, Kugelschreibern und Buntstiften.

Mit Ihrer Spende geben Sie Kindern die Chance, sich ihre Träume zu erfüllen. Bitte unterstützen Sie die Projekte von Brot für die Welt!

Ihr Präses

Manfred Rekowski

Kanzelabkündigung zur 62. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2020

Liebe Gemeinde,

dass Gott als Kind zur Welt kam, ist ein Wunder. Gott – in Gestalt eines Kindes – liegt auf Stroh. Die Krippe steht in einem Stall, bei den Ärmsten der Armen. Dieses Bild lenkt unseren Blick auf die Menschen, die auch heute unter so schwierigen Bedingungen ihr Leben meistern müssen wie die Heilige Familie.

Der Kampf gegen Corona hat das Leben weltweit verändert und am stärksten trifft es einmal mehr die Ärmsten der Armen. Dabei sind die Kinder den Wirren besonders schutzlos ausgeliefert. Seit mehr als sechs Jahrzehnten engagiert sich Brot für die Welt gegen Hunger, Unrecht und Armut. Brot für die Welt leistet Hilfe zur Selbsthilfe, damit Menschen sich ihre eigenen Träume erfüllen können.

Lassen Sie uns über unseren Tellerrand hinausschauen. Brot für die Welt hilft uns, unseren Blick zu weiten und setzt sich dafür ein, dass die Gaben Gottes unter allen Menschen dieser Erde gerechter verteilt werden.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrer Kollekte die Arbeit von Brot für die Welt!

Einen gesegneten Heiligen Abend wünscht

Ihr Präses

Manfred Rekowski

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO)

Vom 26. Juni 2020

Auf Grund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), zuletzt geändert am 15. September 2018 (ABl. EKD S. 215), erlässt die Kirchenleitung folgende Durchführungsverordnung:

§ 1

Führen der Übersicht (zu § 2 Absatz 1 Satz 2 DSGVO-EKD)

(1) Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Übersicht besteht aus zwei Teilen:

- a) den zugeordneten kirchlichen Einrichtungen,
- b) den zugeordneten diakonischen Einrichtungen.

Die zugeordneten diakonischen Einrichtungen ergeben sich aus der Liste der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL), die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland haben.

§ 2

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (zu § 39 Absatz 3 DSGVO-EKD)

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Aufsicht über die Einhaltung des DSGVO-EKD an den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

§ 3

Mustertexte der EKD

Soweit der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland Mustertexte veröffentlicht hat, sind diese anzuwenden. Sofern für die Anwendung dieser Verordnung abweichende Mustertexte erforderlich sind, werden diese durch das Landeskirchenamt zugänglich gemacht.

§ 4

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnis)

(zu § 31 Absatz 6 und § 34 Absatz 1 Satz 2 DSGVO-EKD)

(1) Für die durch das Landeskirchenamt festgelegten einheitlichen Informations- und Kommunikationssysteme, -dienste und Programme wird das Verfahrensverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

(2) Die Datenschutz-Folgeabschätzung für die vorgenannten Systeme, Dienste und Programme erfolgt zentral im Landeskirchenamt.

§ 5

Offenlegung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

(1) Die gemeindeinterne Offenlegung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen mit Namen, Wohnort sowie Tag und Ort der Amtshandlung ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient. Die gemeindeinterne Offenlegung von persönlichen Jubiläen mit Namen, Wohnort und Tag des Ereignisses ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient.

(2) Die Offenlegung unterbleibt, wenn eine die Offenlegung betreffende Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz oder ein Widerspruch vorliegt. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Offenlegung hinzuweisen. Bei regelmäßiger Offenlegung ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Offenlegung erfolgt.

(3) Als gemeindeintern gilt eine Offenlegung, wenn sie im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen oder in Publikationsorganen der Kirchengemeinde erfolgt, die nur Gemeindegliedern zugestellt werden oder nur in kirchlichen Räumen ausliegen.

§ 6

Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger

(1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Kontaktdaten, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten hergestellt und verarbeitet werden, soweit es für die jeweilige Aufgabe erforderlich ist. Private Kontaktdaten können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. Die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten sowie privaten Kontaktdaten in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden, soweit kein Widerspruch vorliegt.

(2) Die Offenlegung der Anschriftenverzeichnisse ist für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen und zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien sowie der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zulässig, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Offenlegung von Stellenbesetzungs-, Geburts- und Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sonstigen Inhaberinnen und Inhabern von kirchlichen Ämtern und Ehrenämtern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand darf zudem nur erfolgen, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Ebenso dürfen private Kontaktdaten von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand nur offen gelegt werden, wenn kein Widerspruch vorliegt. Privatanschriften von Pfarrerinnen und Pfarrern dürfen offen gelegt werden, wenn es sich dabei um eine zugewiesene Dienstwohnung handelt oder die Pfarrerinnen oder der Pfarrer in der Wohnung einen Teil des seelsorgerischen Auftrags wahrnimmt.

(3) Auf das Widerspruchsrecht der Absätze 1 und 2 sind die betroffenen Personen vor der Aufnahme sowie vor der Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten hinzuweisen. Macht die betroffene Person von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, darf eine entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht erfolgen.

(4) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwendigen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.

§ 7

Organe und Ausschüsse, Mitglieder, Personalangelegenheiten

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane der verantwortlichen Stellen und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können verarbeitet werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist.

(2) Die verantwortlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, im diakonischen Bereich an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände, offen legen. Die verantwortlichen Stellen dürfen Namen, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse ihren Medien- und Presseverbänden zur ausschließlichen Nutzung für die ihnen von der Kirche übertragenen Aufgaben offen legen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen den Mitgliedern der Leitungsorgane der verantwortlichen Stellen, ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen offen gelegt werden, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und schützenswerte Interessen Einzelner nicht überwiegen.

§ 8

Ehrenamtliche

(1) Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den verantwortlichen Stellen für kirchliche Zwecke oder zur Erfüllung des ehrenamtlichen Auftrags verarbeitet werden.

(2) Die verantwortlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlich Tätigen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, im diakonischen Bereich an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände, offen legen. Die verantwortlichen Stellen dürfen Namen, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlich Tätigen an ihre Medien- und Presseverbände zur ausschließlichen Nutzung für die ihnen von der Kirche übertragenen Aufgaben offen legen.

§ 9

Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen

Teilnehmendenlisten von Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur mit Name und Dienstadresse offen gelegt werden, soweit nicht eine Betroffene oder ein Betroffener der Übermittlung ihrer oder seiner Daten widersprochen hat.

§ 10

Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden.

(2) Zum Zwecke der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen die Friedhofsträger deren personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit es erforderlich ist.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die erforderlichen Daten der oder des Verstorbenen sowie von Angehörigen an die Pfarrerin oder den Pfarrer offen legen, die oder der die Bestattung vornimmt.

(4) Zum Zwecke der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die erforderlichen Daten der Verstorbenen offen gelegt werden.

(5) Lässt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten offen gelegt werden.

(6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die erforderlichen personenbezogenen Daten offen gelegt werden.

(7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass

schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

(8) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Vornamen und Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

§ 11

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie sonstige Diakonische Einrichtungen

(1) Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gilt

- a) in Hessen § 12 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen vom 21. Dezember 2010,
- b) in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1992,
- c) in Rheinland-Pfalz die §§ 36 und 37 des Landeskrankenhausgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 28. November 1986 sowie
- d) im Saarland die §§ 13 und 14 des Saarländischen Krankenhausgesetzes vom 13. Juli 2005

in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Nehmen Diakonische Einrichtungen Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern wahr, gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Regelungen über den Sozialdatenschutz der Sozialgesetzbücher entsprechend.

(3) Die Person ist bei Aufnahme des Behandlungs-, Betreuungs- oder sonstigen Vertragsverhältnisses darauf hinzuweisen, dass der Offenlegung widersprochen werden kann.

(4) Zur Ermittlung der zuständigen Gemeinde können die Daten nach Absatz 1 an die für das kirchliche Meldewesen zuständige Stelle offen gelegt und von dort an die Seelsorgerinnen und Seelsorger der für diese Person zuständigen Gemeinde weitergeleitet werden.

§ 12

Soziale Netzwerke

Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social Media Guidelines) zu beachten.

§ 13

Fundraising (zu § 6 DSGVO-EKD)

(1) Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe mit dem Ziel der Beziehungspflege und der Ressourcenbeschaffung.

(2) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten von Kirchenmitgliedern und von Personen, die mit kirchlichen Stellen in Beziehung getreten sind, verarbeiten, soweit es erforderlich ist.

(3) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern verarbeiten, soweit eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz oder ein Widerspruch dem nicht entgegensteht.

(4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten verarbeiten, die öffentlich zugänglich sind oder ihnen für Zwecke des Fundraising übermittelt werden.

(5) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Seelsorgedaten nach § 12 Seelsorgegeheimnisgesetz im Rahmen des Fundraisings Dritten nicht zugänglich sind. Seelsorgedaten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person für das Fundraising verarbeitet werden.

§ 14

Offenlegung von Daten zum Zwecke des Fundraisings

Personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, dürfen im Rahmen des Fundraisings an andere Stellen oder Personen nicht offen gelegt werden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSGVO) vom 5. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 1), zuletzt geändert am 25. September 2015 (KABl. S. 258), außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Änderung der Förderrichtlinie für das Projekt Erprobungsräume

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 18. August 2020 die nachstehenden Änderungen der Förderrichtlinie für das Projekt Erprobungsräume der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. September 2019 (KABl. S. 217) beschlossen.

1. In § 3 Ziffer 4. werden den Wörtern „kirchlichen Einrichtungen“ die Wörter „regional tätigen“ vorangestellt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Aktuelle Informationen zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen finden sich zu jeder Bewerbungsphase online unter www.erprobungsraeume.ekir.de.“

b) Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. ein Votum des Kreissynodalvorstands (sowie gegebenenfalls eines weiteren lokalen Leitungsgremiums), in deren Verantwortungsbereich sich die Initiative gründet/gegründet hat. Das Votum soll insbesondere Aufschluss darüber geben, welche potentiellen Chancen und Risiken die bereits bestehenden Teile von Kirche mit der Gründung dieser Initiative verbinden und ob und wie die Initiative finanziell unterstützt wird (Finanzierungsplan).“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wir empfehlen vor der Antragstellung die Kontaktaufnahme zum Team des Projekts Erprobungsräume.“

Die Änderungen der Förderrichtlinie treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen und die Aufhebung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kempen, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Hubert und der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die bisherige Evangelische Kirchengemeinde Kempen, die Evangelische Kirchengemeinde St. Hubert und die Evangelische Kirchengemeinde Tönisberg werden mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2021 wird die Evangelische Kirchengemeinde Kempen neu gebildet.

(3) Die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Kempen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kempen, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Hubert und der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisberg.

Artikel 2

Das Gebiet der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kempen umfasst das Gebiet der Stadt Kempen in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Kempen gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Artikel 4

Die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Kempen hat vier Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kempen wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kempen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Tönisberg wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kempen.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kempen (Evangelische Religionslehre am Berufskolleg) wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kempen.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kempen wird die 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kempen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kempen ist uniert. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Hubert und der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen wird am 1. Januar 2021 wirksam.

Düsseldorf, 9. September 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 15 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der mit Urkunde vom 1. Juli 1964, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 13. August 1964 (KABl. 19/1964), zuletzt geändert mit Urkunde vom 26. November 2002 (KABl. 356/2002), errichtete Evangelische Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen wird aufgelöst.

Artikel 2

Rechtsnachfolger sind

die Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen,
die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen,
die Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen,
die Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim und
die Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

Artikel 3

Diese Auflösung wird am 31. Dezember 2020 wirksam.

Düsseldorf, 12. August 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Pfarrstelle der
Evangelischen Christuskirchengemeinde
Rheinhausen und Evangelischen
Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen und Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Errichtung der Evangelischen
Emmauskirchengemeinde und die Aufhebung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Friemersheim, der Evangelischen
Christuskirchengemeinde Rheinhausen, der
Evangelischen Erlöserkirchengemeinde
Rheinhausen, der Evangelischen
Friedenskirchengemeinde Rheinhausen
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Rumeln-Kaldenhausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindegengesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim, die Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen, die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2021 wird die Evangelische Emmauskirchengemeinde neu gebildet.

(3) Die Evangelische Emmauskirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim, der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen, der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Rheinhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

Artikel 2

Die Evangelische Emmauskirchengemeinde gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Moers.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in vier Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Christus-Erlöserkirche,
Kirchengemeindebereich Friedenskirche,
Kirchengemeindebereich Friemersheim und
Kirchengemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen.

Artikel 3

Die Evangelische Emmauskirchengemeinde umfasst die Bezirke der ehemaligen Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim,
Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen,
Evangelische Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen,
Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen und
Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

Die Grenze der Evangelischen Emmauskirchengemeinde verläuft wie folgt:

Beginnend am Rhein, etwa bei Rheinkilometer 781, unterhalb des Mevissen-Hafens, wo die Deichstraße in die Wilhelmallee übergeht und mit dem Mühlenweg zusammentrifft, verläuft die Grenze entlang des Rheins. Sie verläuft weiter am Rheinuferpark entlang, unter der Brücke der Solidarität, weiter über den Logport, danach am Naturschutzgebiet Rheinaue-Friemersheim entlang bis zur Eisenbahnsiedlung. Der Rheinarm „Die Roos“ begrenzt die Kirchengemeinde weiter bis zur Dahlingstraße, die an der Stadtgrenze von Duisburg vor dem Örtchen Hohenbudberg die Grenze markiert. Weiter Richtung Norden führt die Grenze ein Stück der Eisenbahnlinie entlang bis zum Friedhof Mühlenberg, der zum Kirchengemeindegebiet gehört. Hinter der Autobahnzufahrt markiert die Friemersheimer Straße ein Stück des Grenzverlaufs. Weiter verläuft die Grenze am Drevenbach entlang bis zum Ende der Düsseldorfer Straße an der Stadtgrenze zu Krefeld. Bayerstraße, Liebigstraße und Am Westrich bilden im weiteren Verlauf die Grenze. Danach verläuft die Grenze über die Bruchstraße zum Heideweg. Der ehemalige Witterschacht zwischen Traarer Straße und Giesenfeldstraße liegt am weiteren Grenzverlauf. Weiter führt die Strecke über die Kapellener Straße, den Sittardweg am Sittardbruchgraben und Aubruchgraben entlang. Die Straßen Im Haag und Schildbendweg unterhalb des Schwafheimer Meeres und des Schwafheimer Bruchkendels grenzen die Kirchengemeinde westlich ab. Weiter nördlich bildet die Mitte der Römerstraße die Gemeindegrenze, die Seite mit den geraden Hausnummern gehört zur Evangelischen Emmauskirchengemeinde. Der Länglingsweg gehört mit dem Haus Nr. 141 zur Evangelischen Emmauskirchengemeinde. An der Stadtgrenze zu Moers verlässt die Römerstraße das Gebiet des Kirchengemeindebereichs. Die Grenze verläuft weiter über die Asberger Straße und das Burgfeld auf die andere Seite des Autobahnzubringers über den Bruchweg zur Bruchstraße. Diese führt auf die Winkelhauser Straße Richtung Norden bis zur Einmündung der Hochheider Straße. Von dort verläuft die Grenze weiter in einer geraden Linie über die Bahnschienen zur nördlichen Begrenzung des Businessparks Niederrhein, die von der Dr. Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße gebildet wird. Dort, wo die Essenberger Straße in die Emmericher

Straße übergeht, verläuft die Grenze weiter und endet am Startpunkt Mühlenweg und Deichstraße.

Die Grenze des Kirchengemeindebereichs Christus-Erlöserkirche verläuft beginnend am Rhein, etwa bei Rheinkilometer 781, unterhalb des Mevissen-Hafens, wo die Deichstraße in die Wilhelmallee übergeht und mit dem Mühlenweg zusammenrifft, entlang des Rheins. Weiter verläuft die Grenze am Rheinuferpark entlang, unter der Brücke der Solidarität bis zur Hochfelder Eisenbahnbrücke. Ab hier verläuft die Grenze über die Hochfelder Straße entlang der Ursulastraße und der Franz-Schubert-Straße. Dort trifft der Grenzverlauf auf die Friedrich-Ebert-Straße, Uhlandstraße, Eichendorffstraße, Herderstraße, Eschenstraße sowie alte und neue Krefelder Straße nördlich des Herkenwegs sind in den Kirchengemeindebereich eingeschlossen. Von der Beguinenstraße gehören die ungeraden Hausnummern 1 bis 59 zum Kirchengemeindebereich. Der weitere Grenzverlauf geht entlang der Gartenstraße bis zur Moerser Straße, die bis zur Hausnummer 35/36 zum Kirchengemeindebereich gehört. Weiter verläuft die Grenze über die Straße Im Friedfeld bis zur Bergheimer Straße, die die Grenze bis zur Winkelhauser Straße markiert. Die Grenze verläuft weiter über die Heckenstraße, der Buchsbaumweg ist eingeschlossen. Im Wiesengrund und Bruchweg markieren die weitere Grenze bis zur Bruchstraße. Diese führt wieder auf die Winkelhauser Straße Richtung Norden bis zur Einmündung der Hochfelder Straße. Von dort verläuft die Grenze in einer geraden Linie über die Bahnschienen zur nördlichen Begrenzung des Businessparks Niederrhein, die von der Dr. Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße gebildet wird. Dort, wo die Essenberger Straße in die Emmericher Straße übergeht, verläuft die Grenze weiter bis zum Startpunkt Mühlenweg und Deichstraße.

Die Grenze des Kirchengemeindebereichs Friedenskirche verläuft beginnend im Norden an der Stadtgrenze von Moers zu Duisburg. Dort bildet das Burgfeld die Grenze des Kirchengemeindebereichs. Die Grenze verläuft weiter über die Wiesenstraße, die Hochstraße und Mausegatt, weiter entlang der Schauenstraße über die Moerser Straße bis zur Hausnummer 37/38. Das Gebiet des Volksparks gehört zum Kirchengemeindebereich. Auf der anderen Seite des Volksparks verläuft die Grenze entlang der Beguinenstraße, hier gehören die geraden Hausnummern zum Kirchengemeindebereich. Weiter verläuft die Grenze mitten durch die Ringstraße, hier gehört die nördliche Hälfte zum Kirchengemeindebereich. Daran anschließend verläuft die Grenze entlang des Töpfersees. Die Straßen Am Strand, Ritterstraße und Uferstraße sind in den Kirchengemeindebereich eingeschlossen. Im Anschluss grenzt die Straße An der Cölve den Kirchengemeindebereich bis zum südwestlichsten Punkt, den die Bindestraße markiert, ab. An der Römerstraße bildet die Mitte der Römerstraße die Grenze des Kirchengemeindebereichs, die Seite mit geraden Hausnummern gehört dabei zum Kirchengemeindebereich. Der Länglingsweg ist mit dem Haus Nr. 141 eingeschlossen. An der Stadtgrenze zu Moers verlässt die Römerstraße das Gebiet des Kirchengemeindebereichs. Weiter verläuft die Grenze über die Asberger Straße wieder zum Burgfeld.

Die Grenze des Kirchengemeindebereichs Friemersheim verläuft beginnend an der Hochfelder Eisenbahnbrücke entlang des Rheins am Naturschutzgebiet Rheinaue-Friemersheim entlang bis zur Eisenbahnsiedlung. Der Rheinarm „Die Roos“ begrenzt den Kirchengemeindebereich weiter bis zur Dahlingstraße, die an der Stadtgrenze von Duisburg vor dem Örtchen Hohenbudberg die Grenze markiert. Weiter Richtung Norden führt die Grenze ein Stück der Eisenbahnlinie entlang bis zum Friedhof Mühlenberg, der zum Gebiet des Kirchen-

gemeindebereichs gehört. Nördlich des Friedhofs gehört die Rumelner Straße zum Gebiet des Kirchengemeindebereichs. Die Grenze verläuft weiter entlang der Hohenbudberger Straße bis zur Saarstraße, von dort weiter über die neue Krefelder Straße bis zur Ringstraße, deren südliche Hälfte zum Kirchengemeindebereich gehört. Die Beguinenstraße markiert den weiteren Grenzverlauf, hier gehören die ungeraden Hausnummern ab Nr. 61 zum Kirchengemeindebereich. Der nördlichste Punkt des Kirchengemeindebereichs ist der Herkenweg, hier verläuft die Grenze weiter. Lessingstraße, Hölderlinstraße und Gerhard-Hauptmann-Straße sind in den Kirchengemeindebereich eingeschlossen. Weiter verläuft die Grenze über die Lindenallee entlang der Kruppstraße und der Eisenbahnlinie bis zur Hochfelder Eisenbahnbrücke.

Die Grenze des Kirchengemeindebereichs Rumeln-Kaldenhausen verläuft beginnend an den Stadtgrenzen von Duisburg, Krefeld und Moers, am ehemaligen Wetterschacht zwischen Traarer Straße und Giesenfeldstraße über die Kapellener Straße, den Sittardweg am Sittardbruchgraben und Aubruchgraben entlang. Die Straßen Im Haag und Schildbendweg unterhalb des Schwafheimer Meeres und des Schwafheimer Bruchkendels grenzen den Kirchengemeindebereich westlich ab. Weiter verläuft die Grenze über die Eisenbahnlinie und die Sportanlagen zum Lohfelder Weg entlang des Töpfersees bis zum Borgschenweg. Ziegeleistraße und Baggersee gehören zum Gebiet des Kirchengemeindebereichs. Weiter verläuft die Grenze entlang der Waldenburger Straße und der Rheinhausener Straße über den Budberger Weg und die Friemersheimer Straße, die hinter der Autobahnzufahrt ein Stück des Grenzverlaufs markiert. Die Grenze verläuft weiter am Drevenbach entlang bis zum Ende der Düsseldorfer Straße an der Stadtgrenze zu Krefeld. Bayerstraße, Liebigstraße und Am Westrich bilden im weiteren Verlauf die Grenze. Danach verläuft die Grenze weiter über die Bruchstraße zum Heideweg. Oberhalb des Heidewegs liegt die Traarer Straße, wo sich die Grenze des Kirchengemeindebereichs schließt.

Artikel 4

Die Evangelische Emmauskirchengemeinde hat neun Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen (Funktionspfarrstelle: Krankenhauseelsorge) wird 9. Pfarrstelle der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Rheinhausen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Rheinhausen wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen wird 7. Pfarrstelle der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Die bisherige 3. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen (Funktionspfarrstelle: Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen) wird 8. Pfarrstelle der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Artikel 5

In den Kirchengemeindebereichen der Evangelischen Emmauskirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmauskirchengemeinde ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim, der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen, der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Rheinhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wirksam.

Die Errichtung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde wird am 1. Januar 2021 wirksam.

Düsseldorf, 3. September 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen und die Aufhebung der evangelischen Kirchengemeinde Nohen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen verändert.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Nohen aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld umfasst nach Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen die Kommunalgemeinden Birkenfeld, Buhlenberg, Dienstweiler, Ellenberg, Ellweiler, Gollenberg, Hoppstädten-Weiersbach, Nohen, Rimsberg und Rinzenberg in den derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld hat zwei Pfarrstellen.

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen wird dem 2. Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld zugeordnet.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld ist uniert. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wirksam.

Düsseldorf, 9. September 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Bildungswerkes

Präambel

Im Vertrauen auf den Zuspruch des Evangeliums von Jesus Christus und im Gehorsam gegenüber seinem Anspruch trägt evangelische Bildungsarbeit in besonderer Weise Verantwortung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Im Dialog mit ihnen initiiert und begleitet sie Lernprozesse, um in einer komplexen Welt Orientierung und Sinn zu schaffen.

Auf dieser Grundlage gibt die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABI. S. 42), folgende Satzung für das Evangelische Bildungswerk des Kirchenkreises Duisburg:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Träger

(1) Das Werk führt die Bezeichnung Evangelisches Bildungswerk des Kirchenkreises Duisburg.

(2) Der Sitz des Werkes ist Duisburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Träger ist der Evangelische Kirchenkreis Duisburg.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Werk dient Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher

Nationalität und unterschiedlichen Glaubens in praktischer Ausübung des kirchlichen Auftrags zur christlichen Erziehung und Bildung und zur Diakonie (Art. 1 Abs. 4 KO).

(2) Unter dieser Voraussetzung nimmt das Werk als anerkannte Einrichtung der Jugendhilfe gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland als anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie als vom Bund anerkannter Integrationskursträger Aufgaben der Bildung und Jugendhilfe wahr.

(3) Das Werk verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:

- a) Bildung für Erwachsene und Familien im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) Betrieb von Einrichtungen des Offenen Ganztags in unterschiedlichen Schultypen gemäß den geltenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen,
- d) Integrationskurse zuzüglich begleitender Kinderbetreuung und einschließlich der Abnahme von Sprachprüfungen nach den entsprechenden rechtlichen Grundlagen,
- e) Projekte zur Erziehung, Bildung und Förderung von Familien, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- f) Förderung der frühkindlichen Entwicklung, z. B. durch Sprachfördermaßnahmen,
- g) Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Kräften in kirchlichen und diakonischen sowie sozialwirtschaftlichen Arbeitsfeldern,
- h) Fachberatung für die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis.

(4) Dem Werk können auf Beschluss des Kreissynodalvorstands weitere Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesen werden.

§ 3 Beteiligte

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg und die zu ihm gehörenden Evangelischen Kirchengemeinden wirken im Evangelischen Bildungswerk unbeschadet der durch Kirchenordnung und Satzungen begründeten Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Das Werk bietet Evangelischen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Verbänden, den diakonischen Einrichtungen unabhängig von deren Rechtsform sowie Einrichtungen der Elementarpädagogik, Schulen und anderen Bildungsträgern Zusammenarbeit an; das Werk beteiligt seine Kooperationspartnerinnen und -partner sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seiner Angebote und Maßnahmen im Rahmen entsprechender Vereinbarungen an der Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben.

(3) Die vom Werk selbst betriebenen Einrichtungen arbeiten gemäß dem Leitbild des Kirchenkreises Duisburg und unter Beachtung der Konzeption der jeweiligen Ortsgemeinde.

(4) Die Kirchengemeinden haben das Recht und sind gehalten, die Kindertageseinrichtungen des Werkes, welche in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegen, durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer begleiten zu lassen.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Verbandszugehörigkeit

(1) Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, hier: der Ev. Kirchenkreis Duisburg, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Das Werk kann Zuwendungen – auch an Mitglieder, den Träger oder Beteiligte – im Rahmen der Regelung des § 58 Nummern 2 bis 5 AO gewähren.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg – und damit das Werk – ist Mitglied des als Werk der Evangelischen Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ – Diakonie RWL und dadurch dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ (EWDE) angeschlossen.

§ 5

Rechtsform, Organe, Verfahrensweisen

(1) Das Werk ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg gemäß Art. 95 Abs. 2 KO. Es wird gemäß § 42 der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) als Abrechnungsobjekt im Vermögen des Kirchenkreises geführt. Es ist eine eigenständige Dienststelle gemäß § 3 Abs. 2 MVG. EKD.

(2) Organe des Werkes sind:

- a) der Fachausschuss zur Leitung des Werkes und
- b) die Geschäftsführung zur Führung der laufenden Geschäfte, sofern die jeweilige Einzelentscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(3) Für die Sitzungen und Verfahrensweisen der Organe des Werkes gelten die Bestimmungen von Artikel 24 bis 27 KO.

§ 6

Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands

(1) Der Kreissynode sind folgende Zuständigkeiten vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushalts,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Änderungen dieser Satzung,
- d) Auflösung des Werkes.

(2) Dem Kreissynodalvorstand sind ausdrücklich folgende Zuständigkeiten zur Leitung des Werkes vorbehalten:

- a) Berufung und Abberufung der Geschäftsführung,
- b) Dienstaufsicht über die Geschäftsführung,
- c) Aufnahme neuer Aufgaben und Arbeitsgebiete gemäß § 2 Absatz 4.

(3) Rechte der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands gemäß Artikel 114 KO werden durch diese Satzung unbeschadet der Gesamtleitung von Kreissynode und Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 98 Absatz 3 KO in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 3 KO auf den Fachausschuss und auf die Geschäftsführung übertragen; die übertragenen Rechte können vom Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 16 Absatz 4 KO in Verbindung mit Artikel 98 Absatz 7 KO jederzeit zurückgeholt werden.

§ 7

Fachausschuss

(1) Zur Leitung des Werkes wird ein Fachausschuss gemäß Artikel 109 KO gebildet. Er besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a) drei Mitglieder des Kreissynodalvorstands,
- b) je ein Presbyteriumsmitglied aus den Regionen Nord, Mitte und Süd, die zugleich Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Kreissynode sein müssen,
- c) drei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses und deren personenbezogene Stellvertretungen werden von der Kreissynode berufen. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf nicht mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der ordentlichen und stellvertretenden Fachausschussmitglieder betragen.

(4) Bei der Berufung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Mandate zwischen Frauen und Männern geachtet werden.

(5) Aus dem Kreis der ordentlichen Fachausschussmitglieder wählt die Kreissynode die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachausschusses sowie ihre bzw. seine Stellvertretung.

(6) In den Fachausschuss werden die Geschäftsführungen des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises, des Diakonischen Werkes Duisburg und des Evangelischen Bildungswerkes mit beratender Stimme berufen.

(7) Der Fachausschuss tritt auf Einladung seiner bzw. seines Vorsitzenden jederzeit bei Bedarf, in der Regel jedoch viermal im Jahr, zusammen.

§ 8

Aufgaben des Fachausschusses

(1) Aufgabe des Fachausschusses ist insbesondere die Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung.

(2) Außerdem gehören zu den Aufgaben des Fachausschusses:

- a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Werkes,
- b) Beschlussfassung zur Übernahme und Aufgabe der Trägerschaft von Einrichtungen,
- c) Beschlussvorschlag zur Feststellung des Haushalts gemäß § 6 Absatz 1 a),
- d) Beschlussvorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 6 Absatz 1 b),
- e) Beschlussvorschlag zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gemäß § 6 Absatz 2 a),
- f) Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

(3) Bei der Beschlussfassung zur Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen ist das Leitungsorgan des jeweils abgebenden Trägers vorher anzuhören.

(4) Bei der Beschlussfassung zur Aufgabe der Trägerschaft von Einrichtungen ist dem Träger, der die Einrichtung in das Werk eingebracht hat, die Möglichkeit einzuräumen, die Einrichtung wieder in eigene Verantwortung zurückzunehmen.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der staatlichen und der kirchlichen Gesetze, der Beschlüsse der Leitungsorgane des Kirchenkreises, der Beschlüsse des Fachausschusses sowie dieser Satzung, sofern die jeweilige Einzelentscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(2) Die Geschäftsführung verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

(3) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des Werkes.

(4) Die Geschäftsführung stellt den Geschäftsverteilungsplan auf und ist für dessen Umsetzung verantwortlich.

§ 10

Finanzausstattung, Wirtschaftsführung und Verwaltung

(1) Das Werk arbeitet nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben ist weitestgehend über die laufenden Erlöse zu decken.

(2) Die Deckung der Ausgaben bzw. Aufwendungen erfolgt durch:

- a) eigene Einnahmen bzw. Erträge des Werkes (Zuwendungen der Öffentlichen Hand, Zuwendungen und Zuschüsse Dritter, Dienstleistungsentgelte),
- b) Sammlungen und Spenden,
- c) Zuschüsse des Kirchensteuerverteilungsausschusses im Kirchenkreis Duisburg.

(3) Die Verwaltung des Werkes erfolgt gemäß dem Verwaltungsstrukturgesetz und der Wirtschafts- und Finanzverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 11

Auflösung des Werkes

(1) Das Werk kann durch einen Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Werkes fällt sein Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Duisburg; der Kreissynodalvorstand hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung des Evangelischen Bildungswerkes im Kirchenkreis Duisburg vom 13. Juni

2014 (KABI S. 162), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2015 (KABI 2016, S. 153), außer Kraft.

Duisburg, den 3. August 2020

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. September 2020
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen

Die Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen vom 1. Januar 2003, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 16. Dezember 2002, wird aufgehoben.

§ 2

Rechtsnachfolger sind die Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim, die Evangelische Erlöserkirchengemeinde, die Evangelische Christuskirchengemeinde, die Evangelische Friedenskirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

Duisburg, den 30. Juni 2020

Evangelischer Gemeindeverband
Rheinhausen
und Rumeln-Kaldenhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. August 2020
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde

Die Presbyterien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen [28. Mai 2020], der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen [27. Mai 2020], der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Rheinhausen [14. Mai 2020], der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim [4. Mai 2020] und der Evangelischen Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen [13. Mai 2020] haben auf Grund von Artikel 9 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABI. S. 42), in Verbindung mit § 2 Gesamtkirchengemeindegesezt (GKGG) vom 16. Januar 2009 (KABI. S. 87), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABI. S. 50), beschlossen, sich zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenzuschließen mit folgender Satzung:

§ 1

Evangelische Emmauskirchengemeinde

(1) Die Evangelische Emmauskirchengemeinde ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 KO. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Außengrenzen ergeben sich aus Anlage 1. Sie bestimmt durch Beschluss des Gesamtpresbyteriums nach Anhörung der Bereichspresbyterien ihren Sitz.

Die Gesamtkirchengemeinde ist in folgende vier Kirchengemeindebereiche aufgeteilt:

- a) den Kirchengemeindebereich Christus-Erlöserkirche in den Außengrenzen der ehemaligen Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen und der ehemaligen Ev. Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, wie sie sich aus Anlage 2 ergeben,
- b) den Kirchengemeindebereich Friedenskirche in den Außengrenzen der ehemaligen Ev. Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, wie sie sich aus Anlage 3 ergeben,
- c) den Kirchengemeindebereich Friemersheim in den Außengrenzen der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Friemersheim, wie sie sich aus Anlage 4 ergeben,
- d) den Kirchengemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen in den Außengrenzen der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen, wie sie sich aus Anlage 5 ergeben.

(2) Die Änderung der Grenzen zwischen Kirchengemeindebereichen ist nur durch übereinstimmende Beschlussfassung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien der betroffenen Kirchengemeindebereiche möglich.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Siegel.

(4) Der Bekenntnisstand aller Kirchengemeindebereiche ist uniert.

§ 2

Organe: Presbyterien und Fachausschüsse

(1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie dieser Satzung.

(2) In der Gesamtkirchengemeinde werden für die bereichsübergreifende Gemeindearbeit Fachausschüsse gebildet, denen im Rahmen dieser Satzung Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.

§ 3

**Bildung und Zusammensetzung
der Bereichspresbyterien**

(1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird nach § 4 GKGG ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die entsprechend ihrer Dienstanweisung in einem Kirchengemeindebereich ihren Arbeitsschwerpunkt haben, sind Mitglied des jeweiligen Bereichspresbyteriums. Ist der Arbeitsumfang gleichmäßig zwischen Kirchengemeindebereichen aufgeteilt und umfasst mindestens 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes, so besteht die Mitgliedschaft in den Presbyterien beider Kirchengemeindebereiche.

(3) Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, deren Tätigkeit über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht, nehmen beratend an den Sitzungen der jeweiligen Bereichspresbyterien teil, sofern sie dem Bereichspresbyterium nicht gemäß Absatz 2 angehören.

(4) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 KO sind den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern gleichgestellt.

§ 4

**Aufgaben und Befugnisse
der Bereichspresbyterien**

Die Bereichspresbyterien beraten und entscheiden selbstständig über folgende Angelegenheiten in ihrem Kirchengemeindebereich:

- a) Wahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung des Bereichspresbyteriums,
- b) Wahl der Bereichskirchmeisterinnen oder der Bereichskirchmeister,
- c) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie der Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Kirchenordnung,
- d) Ordnung und Kollektenzwecke der Gottesdienste im jeweiligen Kirchengemeindebereich,
- e) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume im jeweiligen Kirchengemeindebereich,
- f) Pfarrstellenbesetzung für Pfarrstellen der Bereichspresbyterien,
- g) Zulassung zur Konfirmation im jeweiligen Kirchengemeindebereich,
- h) Entscheidungen im Rahmen der Lebensordnung, soweit diese nicht dem Gesamtpresbyterium vorbehalten sind,
- i) Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeitende, sofern die Stellen diesem Gemeindebereich zugeordnet sind,
- j) Bildung von Fachausschüssen,
- k) Verfügung über solche Finanzmittel, die im Haushaltsbuch der Gesamtkirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung von Aufgaben in diesem Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
- l) Verwendung von zweckgebundenen Rücklagen, Erträgen von unselbstständigen Stiftungen und zweckgebundenen Zuwendungen, die ausdrücklich und ausschließlich für die Verwendung in diesem Kirchengemeindebereich vorgesehen sind.

§ 5

**Bildung und Zusammensetzung
des Gesamtpresbyteriums**

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

- a) jeweils drei vom jeweiligen Bereichspresbyterium aus seiner Mitte gewählte Presbyterinnen oder Presbyter,
- b) jeweils eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber, die bzw. der von den Bereichspresbyterien aus seiner Mitte gewählt wird,
- c) maximal drei beruflich Mitarbeitende, die aus der Mitte der Bereichspresbyterien gewählt werden. Die Wahl der beruflich Mitarbeitenden für das Gesamtpresbyterium soll in einer gemeinsamen Sitzung der Bereichspresbyterien erfolgen.
- d) die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen, die nicht einem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind.

(2) Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeindebereiche im Gesamtpresbyterium wird wie folgt festgelegt:

- a) je eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) drei Presbyterinnen oder Presbyter,
- c) max. eine gewählte Mitarbeiterin oder ein gewählter Mitarbeiter.

(3) Die Vorsitzenden der Bereichspresbyterien sowie Pfarrstelleninhaberinnen bzw. -inhaber nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtpresbyteriums teil, sofern sie diesem nicht angehören.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Gesamtpresbyteriums

(1) Das Gesamtpresbyterium ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung des Gesamtpresbyteriums,
- b) Wahl der Kirchmeisterinnen oder der Kirchmeister für das Gesamtpresbyterium,
- c) Berufung von Mitgliedern sowie von Vorsitz und Stellvertretung für die Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums,
- d) Sorge für den Bekenntnisstand und die Ordnung in der Gesamtkirchengemeinde,
- e) Zeit und Zahl der Gottesdienste im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien,
- f) Konzeption und Durchführung des Kirchlichen Unterrichts,
- g) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, einschließlich Schwerpunktbildungen in einzelnen Kirchengemeindebereichen nach Anhörung der Bereichspresbyterien,
- h) Beschluss und Änderung der Satzung der Gesamtkirchengemeinde nach Anhörung der Bereichspresbyterien,
- i) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung der Gesamtkirchengemeinde nach Anhörung der Bereichspresbyterien,
- j) Veränderungen der kirchlichen Standorte im Benehmen mit den jeweiligen Bereichspresbyterien,

- k) Pfarrstellenbesetzung, sofern diese nicht nach § 4 im Kirchengemeindebereich erfolgt,
- l) Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei schwerpunktmäßiger Zuordnung des Arbeitsbereichs der bzw. des Mitarbeitenden zu einem Kirchengemeindebereich auf Vorschlag des entsprechenden Bereichs-presbyteriums,
- m) Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeitende, sofern diese nicht nach § 4 Buchstabe i) dem Bereichs-presbyterium obliegt,
- n) Änderung der Dienstanweisungen, insbesondere Festlegung und Änderung des Arbeitsgebiets und der Arbeitsbereiche von Pfarrerinnen und Pfarrern im Einvernehmen mit den jeweiligen Bereichs-presbyterien nach Anhörung der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer,
- o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Bereichs-presbyterien,
- p) Übernahme neuer Aufgaben, die über den Aufgabenbereich und die finanziellen Möglichkeiten eines Gemeindebereichs hinausgehen,
- q) Berufung sachkundiger Gemeindemitglieder in die Fachausschüsse auch auf Vorschlag der Bereichs-presbyterien.

§ 7

Fachausschüsse Gesamtpresbyterium

- (1) Auf der Ebene des Gesamtpresbyteriums werden folgende Fachausschüsse gebildet:
- a) Finanzausschuss,
 - b) Bauausschuss,
 - c) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - d) Ausschuss für Seniorenarbeit,
 - e) Ausschuss für Jugend- und Konfirmandenarbeit,
 - f) Diakonieausschuss,
 - g) Öffentlichkeitsausschuss,
 - h) Kindertagesstättenausschuss.
- i) Darüber hinaus kann das Gesamtpresbyterium weitere Ausschüsse bilden.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Gesamtpresbyterium berufen.

(2) Das Gesamtpresbyterium trägt, unabhängig von der nachfolgend geregelten Delegation, zusammen mit den Bereichs-presbyterien die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Gesamtpresbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen der vorgenannten Ausschüsse zu informieren. Es ist berechtigt, Beschlüsse der Ausschüsse aufzuheben.

(3) Die Vorsitzenden und die Stellvertretung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichs-presbyterien erhalten die Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle aller Sitzungen der Ausschüsse zur Kenntnis. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage, so entscheidet das Gesamtpresbyterium.

§ 8

Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss sollen angehören:
- a) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
 - b) die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums,
 - c) die Finanzkirchmeisterinnen oder Finanzkirchmeister der Bereichs-presbyterien (vgl. § 4),
 - d) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister des Gesamtpresbyteriums und
 - e) ein weiteres sachkundiges Gemeindemitglied je Kirchengemeindebereich auf Vorschlag des jeweiligen Bereichs-presbyteriums.
- (2) Der Finanzausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf.
- (3) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Haushaltsplanentwurfs und der Jahresrechnung,
 - b) Prüfung von Maßnahmen, die nur durch Rücklagenentnahme finanziert werden können und
 - c) Anregung von Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und Vermeidung von strukturellem Defizit.

§ 9

Bauausschuss

- (1) Dem Bauausschuss sollen angehören:
- a) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
 - b) die Baukirchmeisterinnen oder Baukirchmeister der Bereichs-presbyterien (vgl. § 4). Sind in einem Bereichs-presbyterium keine Baukirchmeisterin oder kein Baukirchmeister benannt, so entsendet dieses ein anderes Mitglied. Und
 - c) je ein weiteres sachkundiges Gemeindemitglied aus den Kirchengemeindebereichen auf Vorschlag des jeweiligen Bereichs-presbyteriums.
- (2) Der oder die Vorsitzende und die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister des Gesamtpresbyteriums werden über die Tagesordnung informiert und haben das Recht, an den Sitzungen des Bauausschusses beratend teilzunehmen.
- (3) Der Bauausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr und bei Bedarf.
- (4) Der Ausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister bei den nach Artikel 22 KO obliegenden Pflichten durch:
- a) Sichtung der in den Gemeindebereichen erstellten Mängellisten und Erarbeitung der Liste für im nächsten Haushaltsjahr durchzuführende Instandsetzungsarbeiten,
 - b) strategische Planung des Immobilienbestands zur Erreichung einer dauerhaften Erhaltung und Optimierung und
 - c) Planung, Begleitung und Budgetverantwortung von bereichsübergreifenden Baumaßnahmen.

§ 10

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Dem Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik sollen angehören:

- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- b) je Bereichspresbyterium eine Pfarrstelleninhaberin bzw. ein -inhaber auf Vorschlag des jeweiligen Bereichspresbyteriums,
- c) alle hauptamtlich in der Kirchenmusik Beschäftigten und
- d) je ein weiteres sachkundiges Gemeindemitglied aus den Kirchengemeindebereichen auf Vorschlag des jeweiligen Bereichspresbyteriums.

(2) Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr und bei Bedarf.

(3) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

- a) Konzeptentscheidung für die kirchenmusikalische Arbeit,
- b) kirchenmusikalische Jahresplanung,
- c) Konzeptentwicklung zur Stärkung der finanziellen Basis für die kirchenmusikalische Arbeit und
- d) Verwaltung des Budgets für Kirchenmusik.

§ 11

Ausschuss für Seniorenarbeit

(1) Dem Ausschuss für Seniorenarbeit gehören an:

- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien,
- c) die hauptamtlich in der Seniorenarbeit Beschäftigten und
- d) je ein weiteres sachkundiges Gemeindemitglied aus den Kirchengemeindebereichen auf Vorschlag des jeweiligen Bereichspresbyteriums.

(2) Der Ausschuss für Seniorenarbeit tagt mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf.

(3) Der Ausschuss für Seniorenarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Angebote für Senioren in der Gesamtkirchengemeinde,
- b) Öffentlichkeitsarbeit für Fragen der Seniorenarbeit und
- c) Verwaltung des Budgets.

§ 12

Ausschuss für Jugend- und Konfirmandenarbeit

(1) Dem Ausschuss für Jugend- und Konfirmandenarbeit gehören an:

- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- b) ein Mitglied aus jedem Bereichspresbyterium,
- c) je ein weiteres sachkundiges Gemeindemitglied aus den Kirchengemeindebereichen auf Vorschlag des jeweiligen Bereichspresbyteriums,
- d) alle hauptamtlich in der Jugendarbeit Beschäftigten und
- e) alle hauptamtlich in der Konfirmandenarbeit Beschäftigten.

(2) Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf.

(3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit in der Gesamtkirchengemeinde,
- b) Öffentlichkeitsarbeit für Kinder- und Jugendarbeit und
- c) Verwaltung des Budgets.

§ 13

Diakonieausschuss

(1) Dem Diakonieausschuss gehören an:

- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien,
- c) die hauptamtlich in der Diakonie Beschäftigten,
- d) je ein weiteres sachkundiges Gemeindemitglied aus den Kirchengemeindebereichen auf Vorschlag des jeweiligen Bereichspresbyteriums und
- e) eine Vertretung der örtlichen Diakonie.

(2) Der Diakonieausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf.

(3) Der Diakonieausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Koordination der diakonischen Angebote in der Gesamtkirchengemeinde,
- b) Öffentlichkeitsarbeit für diakonische Fragen und
- c) Verwaltung des Budgets.

§ 14

Öffentlichkeitsausschuss

(1) Dem Öffentlichkeitsausschuss gehören an:

- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien und
- c) der bzw. die vom Gesamtpresbyterium berufene Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Öffentlichkeitsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf.

(3) Der Öffentlichkeitsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtkirchengemeinde (u. a. Publikationen, elektronische Medien, Pressearbeit),
- b) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der anderen Dienstbereiche und
- c) Verwaltung des Budgets.

§ 15

Kindertagesstättenausschuss

(1) Dem Kindertagesstättenausschuss gehören an:

- a) ein Mitglied des Gesamtpresbyteriums,
- b) zwei Mitglieder des Bereichspresbyteriums, in dem die Kindertagesstätte liegt,
- c) eine hauptamtlich in der Kindertagesstättenarbeit Beschäftigte oder Beschäftigter und
- d) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jeder Kindertagesstätte, die im Bereich der Gesamtkirchengemeinde liegt.

(2) Der Kindertagesstättenausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf.

- (3) Der Kindertagesstättenausschuss hat folgende Aufgaben:
- Koordination der Kindertagesstättenarbeit in Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde,
 - Koordination der Kooperation mit der Kindertagesstättenarbeit, welche sich in anderer Trägerschaft befindet,
 - Entwicklung von Konzepten für die Kindertagesstättenarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Kindertagesstättenarbeit,
 - Verwaltung des Budgets,
 - Pflege der Ordnung der Kindertagesstätten und
 - Vorbereitung und Begleitung von Personalangelegenheiten der Kindertagesstätten, die in Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde sind.

Anlage 3: zu § 1 (1) Außengrenzen des Kirchengemeindebereichs Friedenskirche in den Außengrenzen der ehemaligen Evangelischen Friedenskirchengemeinde Rheinhausen

Anlage 4: zu § 1 (1) Außengrenzen des Kirchengemeindebereichs Friemersheim in den Außengrenzen der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim

Anlage 5: zu § 1 (1) Außengrenzen des Kirchengemeindebereichs Rumeln-Kaldenhausen in den Außengrenzen der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen

§ 16

Aufteilung Zuweisungsmittel

Beziehen sich Zuweisungsmittel auf Mitgliederzahlen in der Gemeinde, so sind die Mitgliederzahlen zu dem Stichtag maßgeblich, der auch für die Zuweisungen des Kirchenkreises gilt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Duisburg, den 28. Juli 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Friemersheim

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Christuskirchengemeinde
Rheinhausen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Erlöserkirchengemeinde
Rheinhausen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Friedenskirchengemeinde
Rheinhausen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Rumeln-Kaldenhausen

Anlagen:

Anlage 1: zu § 1: Außengrenzen der Evangelischen Emmauskirchengemeinde

Anlage 2: zu § 1 (1) Außengrenzen des Kirchengemeindebereichs Christus-Erlöserkirche in den Außengrenzen der ehemaligen Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen und der ehemaligen Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen

Anlage 1 zur Satzung

Grenzbeschreibung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde

Die Evangelische Emmauskirchengemeinde umfasst die Bezirke der folgenden ehemaligen Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim,

Evangelische Christuskirchengemeinde,

Evangelische Erlöserkirchengemeinde,

Evangelische Friedenskirchengemeinde,

Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

Die Grenze der Evangelischen Emmauskirchengemeinde verläuft wie folgt:

Beginnend am Rhein, etwa bei Rheinkilometer 781, unterhalb des Mevissen-Hafens, wo die Deichstraße in die Wilhelmallee übergeht und mit dem Mühlenweg zusammentrifft, verläuft die Grenze entlang des Rheins.

Am Rheinuferpark entlang, unter der Brücke der Solidarität, weiter über den Logport danach am Naturschutzgebiet Rheinaue-Friemersheim entlang bis zur Eisenbahnsiedlung.

Der Rheinarm „Die Roos“ begrenzt die Kirchengemeinde weiter bis zur Dahlingstraße, die an der Stadtgrenze von Duisburg vor dem Örtchen Hohenbudberg die Grenze markiert.

Weiter Richtung Norden führt die Grenze ein Stück der Eisenbahnlinie entlang bis zum Friedhof Mühlenberg, der zum Gemeindegebiet gehört. Hinter der Autobahnzufahrt markiert die Friemersheimer Straße ein Stück des Grenzverlaufs. Weiter verläuft die Grenze am Drevenbach entlang bis zum Ende der Düsseldorfer Straße an der Stadtgrenze zu Krefeld. Bayerstraße, Liebigstraße und Am Westrich bilden im weiteren Verlauf die Grenze. Danach geht es über die Bruchstraße zum Heideweg.

Der ehemalige Wetterschacht zwischen Traarer Straße und Giesenfeldstraße liegt am weiteren Grenzverlauf. Weiter führt die Strecke über die Kapellener Straße, den Sittardweg am Sittardbruchgraben und Aubruchgraben entlang. Die Straßen Im Haag und Schildbendweg unterhalb des Schwafheimer Meeres und des Schwafheimer Bruchkendels grenzen die Kirchengemeinde westlich ab.

Weiter nördlich bildet die Mitte der Römerstraße die Gemeindegrenze, die Seite mit geraden Hausnummern gehört dabei noch zur Evangelischen Emmauskirchengemeinde. Der Längslingsweg gehört lediglich mit dem Haus Nr. 141 zur Kirchengemeinde. An der Stadtgrenze zu Moers verlässt die Römerstraße das Gemeindegebiet.

Weiter geht es über die Asberger Straße und das Burgfeld auf die andere Seite des Autobahnzubringers über den Bruchweg zur Bruchstraße. Diese führt auf die Winkelhauser Straße Richtung Norden bis zur Einmündung der Hochheider Straße. Von dort in einer geraden Linie über die Bahnschienen zur nördlichen Begrenzung des Businessparks Niederrhein, die von der Dr. Detlev-Karsten-Rohwedder-Str. gebildet wird.

Dort, wo die Essenberger Straße in die Emmericher Straße übergeht, verläuft die Grenze weiter und kommt aus am Startpunkt Mühlenweg und Deichstraße.

Dort schließt sich die Grenze der Evangelischen Emmauskirchengemeinde.

Anlage 2 zur Satzung

Grenzbeschreibung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde

Kirchengemeindebereich Christus-Erlöserkirche

Die Grenze des Kirchengemeindebereichs Christus-Erlöserkirche verläuft wie folgt:

Beginnend am Rhein, etwa bei Rheinkilometer 781, unterhalb des Mevissen-Hafens, wo die Deichstraße in die Wilhelmallee übergeht und mit dem Mühlenweg zusammentrifft, verläuft die Grenze entlang des Rheins.

Am Rheinuferpark entlang, unter der Brücke der Solidarität bis zur Hochfelder Eisenbahnbrücke. Ab hier verläuft die Grenze über die Hochfelder Straße entlang der Ursulastraße und der Franz-Schubert-Straße.

Dort trifft der Grenzverlauf auf die Friedrich-Ebert-Straße, Uhlandstraße, Eichendorffstraße, Herderstraße, Eschenstraße sowie alte und neue Krefelder Straße nördlich des Herkenwegs sind in den Kirchengemeindebereich eingeschlossen. Von der Beguinenstraße gehören die ungeraden Hausnummern 1 bis 59 zum Gemeindebereich. Der weitere Grenzverlauf geht entlang der Gartenstraße bis zur Moerser Straße, die bis zur Hausnummer 35/36 zum Gemeindebereich gehört. Weiter geht es über die Straße Im Friedfeld bis zur Bergheimer Straße, die die Grenze bis zur Winkelhauser Straße markiert. Der weitere Grenzverlauf geht über die Heckenstraße, der Buchsbaumweg ist eingeschlossen. Im Wiesengrund und Bruchweg markieren die weitere Grenze bis zur Bruchstraße. Diese führt wieder auf die Winkelhauser Straße Richtung Norden bis zur Einmündung der Hochheider Straße. Von dort in einer geraden Linie über die Bahnschienen zur nördlichen Begrenzung des Businessparks Niederrhein, die von der Dr. Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße gebildet wird.

Dort, wo die Essenberger Straße in die Emmericher Straße übergeht, verläuft die Grenze weiter und kommt aus am Startpunkt Mühlenweg und Deichstraße.

Dort schließt sich die Grenze des Kirchengemeindebereichs Christus-Erlöserkirche.

Anlage 3 zur Satzung

Grenzbeschreibung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde

Kirchengemeindebereich Friedenskirche

Die Grenze des Kirchengemeindebereichs Friedenskirche verläuft wie folgt:

Beginnend im Norden an der Stadtgrenze von Moers zu Duisburg bildet das Burgfeld die Grenze des Kirchengemeindebereichs. Im weiteren Verlauf zieht sich die Grenze über die

Wiesenstraße, Hochstraße und Mausegatt und läuft entlang der Schauenstraße weiter über die Moerser Straße bis zur Hausnummer 37/38. Das Gebiet des Volksparks gehört zum Kirchengemeindebereich Friedenskirche. Auf der anderen Seite des Volksparks verläuft die Grenze entlang der Beguinenstraße, hier gehören die geraden Hausnummern zum Kirchengemeindebereich Friedenskirche.

Weiter verläuft die Grenze mitten durch die Ringstraße, hier gehört die nördliche Hälfte zum Kirchengemeindebereich Friedenskirche. Daran anschließend verläuft die Grenze entlang des Töpfersees; die Straßen Am Strand, Ritterstraße und Uferstraße sind in den Kirchengemeindebereich eingeschlossen. Im Anschluss grenzt die Straße An der Cölve den Kirchengemeindebereich bis zum südwestlichsten Punkt, den die Bindestraße markiert, ab.

An der Römerstraße bildet die Mitte der Römerstraße die Grenze des Kirchengemeindebereichs, die Seite mit geraden Hausnummern gehört dabei noch zum Kirchengemeindebereich Friedenskirche. Der Länglingsweg ist lediglich mit dem Haus Nr. 141 eingeschlossen. An der Stadtgrenze zu Moers verlässt die Römerstraße das Gebiet des Kirchengemeindebereichs.

Weiter geht es über die Asberger Straße wieder zum Burgfeld, hier schließt sich die Grenze des Kirchengemeindebereichs Friedenskirche.

Anlage 4 zur Satzung

Grenzbeschreibung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde

Kirchengemeindebereich Friemersheim

Die Grenze des Kirchengemeindebereichs Friemersheim verläuft wie folgt:

Beginnend an der Hochfelder Eisenbahnbrücke entlang des Rheins am Naturschutzgebiet Rheinaue-Friemersheim entlang bis zur Eisenbahnsiedlung.

Der Rheinarm „Die Roos“ begrenzt den Kirchengemeindebereich weiter bis zur Dahlingstraße, die an der Stadtgrenze von Duisburg vor dem Örtchen Hohenbudberg die Grenze markiert.

Weiter Richtung Norden führt die Grenze ein Stück der Eisenbahnlinie entlang bis zum Friedhof Mühlenberg, der zum Gebiet des Kirchengemeindebereichs gehört.

Nördlich des Friedhofs gehört die Rumelner Straße zum Gebiet des Kirchengemeindebereichs. Der weitere Grenzverlauf geht entlang der Hohenbudberger Straße bis zur Saarstraße. Die Grenze verläuft hier weiter über die neue Krefelder Straße bis zur Ringstraße, deren südliche Hälfte zum Kirchengemeindebereich gehört.

Die Beguinenstraße markiert den weiteren Grenzverlauf, hier gehören die ungeraden Hausnummern ab 61 zum Kirchengemeindebereich.

Der nördlichste Punkt des Kirchengemeindebereichs ist der Herkenweg, hier verläuft die Grenze weiter; Lessingstraße, Hölderlinstraße und Gerhard-Hauptmann-Straße sind in den Kirchengemeindebereich eingeschlossen.

Weiter verläuft die Grenze über die Lindenallee entlang der Kruppstraße und der Eisenbahnlinie bis zur Hochfelder Eisenbahnbrücke, dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Anlage 5 zur Satzung

**Grenzbeschreibung der Evangelischen
Emmauskirchengemeinde**

Kirchengemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen

Die Grenze des Kirchengemeindebereichs Rumeln-Kaldenhausen verläuft wie folgt:

Beginnend an den Stadtgrenzen von Duisburg, Krefeld und Moers, am ehemaligen Wetterschacht zwischen Traarer Straße und Giesenfeldstraße verläuft die Grenze über die Kapellener Straße, den Sittardweg am Sittardbruchgraben und Aubruchgraben entlang. Die Straßen Im Haag und Schildbendweg unterhalb des Schwafheimer Meeres und des Schwafheimer Bruchkendels grenzen den Kirchengemeindebereich westlich ab.

Weiter verläuft die Grenze über die Eisenbahnlinie und die Sportanlagen zum Lohfelder Weg entlang des Töppersees bis zum Borgschenweg.

Ziegeleistraße und Baggersee gehören zum Gebiet des Kirchengemeindebereichs. Weiter wird das Gebiet abgegrenzt entlang der Waldenburger Straße und der Rheinhauser Straße über den Budberger Weg und die Friemersheimer Straße, die hinter der Autobahnzufahrt, ein Stück des Grenzverlaufs markiert.

Weiter verläuft die Grenze am Drevenbach entlang bis zum Ende der Düsseldorfer Straße an der Stadtgrenze zu Krefeld. Bayerstraße, Liebigstraße und Am Westrich bilden im weiteren Verlauf die Grenze. Danach geht es über die Bruchstraße zum Heideweg.

Oberhalb des Heidewegs liegt die Traarer Straße wo sich die Grenze des Kirchengemeindebereichs wieder schließt.

Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 3. September 2020
Siegel	Evangelische Kirche im Rheinland
	Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen
Jugendverbundes Region Birkenfeld**

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach haben in ihren Sitzungen am 18. und 21. Juli und am 18. und 19. August 2020 auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) in der Fassung vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) und der §§ 1 Absatz 2, 17 Absätze 1 und 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und

Siesbach vom 13. August 2009 (KABl. 2009, Nr. 9, S. 244), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach vom 13. August 2010 (KABl. 2010, Nr. 9, S. 224), wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

§ 2

(1) Das einzige zum Evangelischen Jugendverbund Region Birkenfeld bestehende Arbeitsverhältnis geht mit Auflösung des Evangelischen Jugendverbundes Region Birkenfeld auf die Ev. Kirchengemeinde Niederbrombach mit allen Rechten, Pflichten und gegebenenfalls bestehenden Besitzständen sowie Anwartschaften über.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung werden keine neuen Arbeitsverhältnisse zum Evangelischen Jugendverbund Region Birkenfeld eingegangen.

§ 3

Für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zum Evangelischen Jugendverbund Region Birkenfeld, das mit Auflösung der Satzung auf die Evangelische Kirchengemeinde Niederbrombach übergeht, gilt die Kostenaufteilung gemäß § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach vom 13. August 2009 (KABl. 2009, Nr. 9, S. 244), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach vom 13. August 2010 (KABl. 2010, Nr. 9, S. 224), weiter.

§ 4

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinde Niederbrombach wird den vom Evangelischen Jugendverbund Region Birkenfeld übernommenen Arbeitnehmer bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses Kraft arbeitgeberseitigem Direktionsrecht in den Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach einsetzen. Der arbeitszeitliche Umfang des Dienstes in den Kirchengemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Kostenaufteilung nach § 3. Kurzfristige oder geringfügige Abweichungen bei der Arbeitszeitverteilung haben keine Auswirkungen auf die Kostenaufteilung.

(2) Gemeindeübergreifende Belange des Arbeitsverhältnisses werden zwischen den Vorsitzenden der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach bei Bedarf abgestimmt. Vor weit reichenden Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, insbesondere vor Entscheidungen über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sind die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel und Siesbach zu hören.

§ 5

Der Evangelische Jugendverbund Region Birkenfeld verfügt bei Aufhebung dieser Satzung über kein Vermögen. Für gegebenenfalls eintretende Forderungen oder Verbindlichkeiten nach Auflösung der Satzung gelten die Aufteilungsregelungen des § 3.

§ 6

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung, über die Kostenverteilung nach § 3, einen Austritt aus der Kostengemeinschaft nach § 3 oder bei Streitigkeiten über das

Arbeitsverhältnis nach § 4 ist § 11 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) entsprechend anzuwenden.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Birkenfeld, den 18. August 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Birkenfeld

Siegel gez. Unterschriften

Leisel, den 21. Juli 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Leisel

Siegel gez. Unterschriften

Niederbrombach, den 19. August 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Niederbrombach

Siegel gez. Unterschriften

Siesbach, den 18. Juli 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Siesbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. September 2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2020

Das Kirchenamt der EKD sucht für den **kirchlichen Dienst an Urlaubsorten** im europäischen Ausland (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien und Schweden) noch Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Für Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer im aktiven Dienst können zusätzliche Urlaubstage gewährt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/tourismus, auch im Blick auf Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland.

Außerdem stehen Ihnen Frau Schneider (0511 2796-133) und Herr Theiler (0511 2796-138) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: tourismusseelsorge@ekd.de

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2021

1565621

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im August 2020

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns gebeten, die beigelegten Texte zu Kur- und Urlauberseelsorgediensten in der Sommersaison 2021 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgestellen in Bayern, Sommer 2021

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern (auch rüstigen Ruheständlern) einen drei- bis vierwöchigen Einsatz als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen bzw. Kur- und Urlauberseelsorger in bayerischen Kurorten und Feriengebieten an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Pfarrerinnen/Pfarrern der ELKB wird ein Teil des Einsatzes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartnerin/die Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise, Bahncard) erstattet.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen für die Kur- und Urlauberseelsorgestellen 2021 können beim Evang.-Luth. Landeskirchenamt, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax 089 5595-8384, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de, angefordert werden.

Bewerbungen müssen bis spätestens **26. November 2020** im Landeskirchenamt vorliegen.

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1569913
Az. 03-13:15031 Düsseldorf, 3. September 2020

Gesamtkirchengemeinde: Evangelische Emmauskirchengemeinde

Kirchenkreis: Moers

Umschrift des Kirchensiegels der Gesamtkirchengemeinde: EVANGELISCHE EMMAUSKIRCHENGEMEINDE

Kirchengemeindebereich Friemersheim: mit dem Beizeichen „Fisch“

Kirchengemeindebereich Christus-Erlöserkirche: mit dem Beizeichen „Herz“

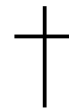
Kirchengemeindebereich Friedenskirche: mit dem Beizeichen „Kreis“

Kirchengemeindebereich Rumeln-Kaldenhausen: mit dem Beizeichen „Kreuz“

Mit Wirkung vom: 1. Januar 2021



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

*Christus Jesus hat dem Tode die Macht genommen
und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans
Licht gebracht durch das Evangelium.*

2.Timotheus 1,10

Verstorben sind:

Pfarrerin Christa Beutelmann am 3. Januar 2020 in Duisburg, zuletzt Pfarrerin in der Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, geboren am 7. November 1955 in Wetzlar, ordiniert am 11. Dezember 1983 in Rheinhausen.

Pfarrer i.R. Hans Karl Dannhauer am 11. August 2020 in Wittlich, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Idar, geboren am 14. Februar 1945 in Sargenroth, Kreis Simmern, ordiniert am 16. Juni 1974 in Essen-Kray.

Pfarrer i.R. Heinrich Johannes am 26. August 2020 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Luther-Kirchengemeinde Bonn, geboren am 5. April 1940 in Lipperreihe, Kreis Lippe, ordiniert am 13. Oktober 1968 in Lipperreihe, Kreis Lippe.

Pfarrer i.R. Ulrich Landeck am 6. September 2020 in Teltow, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Troisdorf, geboren am 2. April 1937 in Breslau, ordiniert am 19. November 1967 in Heiligenwald.

Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1569913
Az. 03-13:15031 Düsseldorf, 3. September 2020

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis an Lahn und Dill ist mit Wirkung vom 1. September 2020 eine 8. Pfarrstelle Entlastung Assessor/In errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 23. Pfarrstelle, Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen, des Kirchenkreises Essen ist mit Wirkung vom 1. August 2020 aufgehoben worden.

Die 25. Pfarrstelle, Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen, des Kirchenkreises Essen ist mit Wirkung vom 1. August 2020 aufgehoben worden.

Die 35. Pfarrstelle, Telefonseelsorge, des Kirchenkreises Essen ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 aufgehoben worden.

Die 36. Pfarrstelle, Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen, des Kirchenkreises Essen ist mit Wirkung vom 1. August 2020 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 9. September 2020 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. August 2020 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 15. September 2020 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 14. Pfarrstelle Krankenhauseseelsorge des Kirchenkreisverbandes An der Saar ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 Prozent Dienstumfang durch das Presbyterium wieder zu besetzen, da der bisherige Pfarrstelleninhaber in eine kreiskirchliche Pfarrstelle gewechselt hat.

Die Stadt Erkelenz mit ca. 46.000 Einwohnern liegt im nördlichen Teil des Kirchenkreises Jülich, benachbart von den Gemeinden Schwanenberg, Lövenich, Hückelhoven und Ratheim-Gerderath.

Auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung und des hervorragenden Schul-, Sport- und Kulturangebots (u.a. Grundschulen, Hauptschule, Realschule, zwei Gymnasien) ist Erkelenz Mittelpunkt des Umlandes und kulturelles Zentrum. Das Alte Rathaus, die Stadthalle, die Leonhardskapelle, Haus Spieß und die Burg sind zentrale Orte für zahlreiche Kunst- und Kulturveranstaltungen. Erkelenz ist dank der Autobahnbindung und eines eigenen Bahnhofs sehr gut zu erreichen. Es besteht eine ausgezeichnete Anbindung an Aachen, Mönchengladbach und Düsseldorf sowie die Niederlande. Erkelenz hat mehrere große Neubaugebiete und viele Zuzüge, auch auf Grund der Nähe zum Braunkohletagebau Garzweiler.

Der Kirchengemeinde gehören rund 5000 Gemeindemitglieder an. Sie hat uniertes Bekenntnis mit lutherischem Katechismus und zwei Pfarrstellen. In ihr sind acht hauptamtliche Mitarbeitende und viele ehrenamtliche Mitarbeitende mit viel Engagement tätig. Es gibt eine frei stehende Kirche, ein weiträumiges modernes Gemeindezentrum (mit einem großen Jugendzentrum), in dem sich auch viele Gemeinde- und Gastgruppen treffen, sowie ein Seniorenwohnhaus. In der Kirchenmusik besteht eine enge Kooperation mit zwei Nachbargemeinden.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem eine lebensnahe theologisch reflektierte Verkündigung in klarer Sprache am Herzen liegt und die/der gerne abwechslungsreiche Gottesdienste zusammen mit anderen vorbereitet und feiert. Sie/Er schätzt Bewährtes in der Gemeindegemeinschaft und weiß aber auch, wo notwendig, Vergangenes zu einem guten Ende zu führen und Neues zu initiieren. Das Presbyterium ist offen und angetan für neue Ideen, Visionen und eingebrachte Talente. Kenntnisse im Umgang mit EDV und den sozialen Medien sind dabei sehr erwünscht.

Wir erwarten seelsorgliche Kompetenz, Leitungskompetenz, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Gabe, auf andere zuzugehen und ihnen auf Augenhöhe zu begegnen. Offenheit für neue Ideen und einen strukturellen Wandel sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Kooperation mit den Nachbargemeinden der Region und dem Kirchenkreis (gemeinsame Pfarrkonvente, Predigtringtausch, gegenseitige

Vertretung) sind für uns selbstverständlich. Eine lebendige Ökumene prägt unsere Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde Christkönig.

Die Gemeinde ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt. Zu den Aufgaben der 1. Pfarrstelle gehören die seelsorgliche Begleitung der Gemeindeglieder (Krankenbesuche, Geburtstagsbesuche, Traugespräche, Trauerbesuche), die Gestaltung von Hochzeiten und Beerdigungen. Taufen, Kirchlicher Unterricht und Konfirmationen, Gottesdienste in Altenheimen werden pfarrbezirksübergreifend durchgeführt. Daneben gibt es die Schwerpunktaufgaben Seelsorge und Diakonie in zwei Altenheimen, Gemeindeaufbau in zwei Neubaugebieten, Kontakte mit den Schulen sowie die Arbeitsfelder Diakonie und Ökumene.

Für weitere Auskünfte steht Pfarrer Günter Jendges gerne zu Verfügung (Telefon 02431 73993 oder E-Mail guenter.jendges@ekir.de).

Näherer Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter <https://erkelenz.ekir.de>. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Im Kirchenkreis Niederberg ist die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Ev. Religionslehre am Berufskolleg Niederberg zum 1. Februar 2021 zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Das Berufskolleg Niederberg ist eine Bündelschule, an der Schüler und Schülerinnen in 29 Bildungsgängen in den Bereichen Technik (Elektro-/Informationstechnik, Mechatronik und Maschinenbau) sowie Wirtschaft und Verwaltung qualitativ hochwertige Bildung, Berufsausbildung und Weiterbildung erfahren. Die Schule strebt eine ganzheitliche Ausbildung durch eine hohe Unterrichts-, Organisations- und Betreuungsqualität an, in der der einzelne Mensch im Mittelpunkt steht. Die 1800 Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden erwerben unterschiedliche Abschlüsse: Abschlüsse in dualen Bildungsgängen, allgemeinbildende Abschlüsse mit beruflichen Schwerpunkten sowie Abschlüsse der Weiterbildung. Dabei reicht die Spanne vom Hauptschulabschluss über die Fachoberschulreife, die Fachhochschulreife bis zum Fachschuleexamen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A – C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Ferner sollten Bewerberinnen und Bewerber bereits mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein und wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“, „Kompetenzorientierung“, „Berufsbezug“ und einer „didaktischen Jahresplanung“ verbindet.

Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie/Er sollte sensibel sein für die besondere Lebenssituation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte den

jungen Menschen in ihren biografischen und beruflichen Entwicklungen eine fachlich versierte/ein fachlich versierter und authentische Gesprächspartnerin/authentischer Gesprächspartner sein. Insbesondere sollte sie/er in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen.

Schulpädagogische Erfahrungen sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Bewerberin/der Bewerber sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich aktiv und kreativ am Schulleben beteiligt und sie/er sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringt.

Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Petra Wassill, Tel. 0202 316741, zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Niederrhein, Superintendent Jürgen Buchholz, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, oder per Email an: superintendentur.niederrhein@ekir.de.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Daun – „Militärgeistliche/Militärgeistlicher“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) zum 1. Dezember 2020 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich am Standort Daun (Daun und Gerolstein),
- sSeelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldatinnen und Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln,

- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD,
- mindestens dreijährige Erfahrung in eigenverantwortlicher Gemeindeleitung nach Ordination,
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten,
- Führungskompetenz,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- Bereitschaft zu hoher Präsenz im beruflichen Alltag,
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen),
- Führerscheinklasse B.

In der Dienststelle steht der Militärgeistlichen/dem Militärgeistlichen eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer bedarfsgerechten Anmietung zur Verfügung gestellt.

Die mit dem Dienstposten verbundene Leitungsfunktion lässt grundsätzlich weder Arbeit in Teilzeit noch in Telearbeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Individuelle behinderungsspezifische Einschränkungen verhindern eine bevorzugte Berücksichtigung nur bei zwingend nötigen Fähigkeitsmustern für den zu besetzenden Dienstposten.

Bewerbungen sind an: Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 30. November 2020 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Köln (Mobilfunk: 0173 8797466), und Direktor beim Evangelischen Kirchenamt (EKA) Burkhardt (Tel. 030 310181170), und RAR'in Köhn, Referat I, EKA (Tel. 030 310181175), gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Leitung der Internationalen Gemeinde im Kirchenkreis An Nahe und Glan (m/w/d).

Im Kirchenkreis An Nahe und Glan entsteht im Rahmen des Projekts Erprobungsräume der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) eine Internationale Gemeinde. Sie soll insbesondere Formen einer interkulturellen Spiritualität erproben und sich in ihrer Grundstruktur gleichzeitig als Gast - sowie als Heimatgebende für Menschen aus allen Kulturkreisen verstehen. Sie engagiert sich damit insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch für solche, die sich in die Arbeit mit Migrant*innen einbringen.

Die Internationale Gemeinde öffnet Räume, in denen der Glaube an den einen Gott gefeiert, die Liebe Jesu geteilt und die Kraft des Heiligen Geistes Menschen aus aller Herren Länder in Bewegung bringt.

Sie schließt an die Arbeit des bisherigen Ausländerpfarramtes an, das weit über die Grenzen unseres Kirchenkreises hinaus Zuspruch und Anerkennung gefunden hat. Der Pfarrstelleninhaber geht im Oktober 2020 in Pension. Mit der Gründung der internationalen Gemeinde strebt der Kirchenkreis an, neue Formen einer Kirchengemeinde zu erproben, wie dies ausdrücklich von der Landeskirche durch das Projekt „Erprobungsräume“ angeregt und gefördert wird.

Dies bietet dem/der Stelleninhaber*in die Möglichkeit im Sinne des Projektauftrags neue und innovative Ideen gemeinsam mit den Gemeinden und Arbeitsgebieten unseres Kirchenkreises zu entwickeln und zu gestalten. Von dem/der Stelleninhaber*in wird erwartet, dass er/sie maßgeblich den Aufbau der neuen Internationalen Gemeinde zusammen mit ihren zukünftigen Leitungsgremien gestaltet.

Der Kirchenkreis An Nahe und Glan liegt in einer ländlichen Umgebung, die noch stark von Weinbau und Landwirtschaft geprägt ist. Entlang der Nahe befindet sich eine gut ausgebaute Eisenbahnstrecke von Bingerbrück im Norden bis nach Kirn im Westen. Zusammen mit der B41 bietet sie eine gute Verkehrsanbindung zur Rhein-Main-Region. Sowohl die Mittelzentren Kirn und Bad Sobernheim als auch die Kreisstadt Bad Kreuznach sind aufstrebende Städte mit allen wichtigen Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Alle gängigen Schulararten sowie Kindertagesstätten sind vorhanden. Nicht zuletzt ist mit der Stiftung kreuznacher diakonie eine gute Krankenversorgung gewährleistet.

Die Stelle kann sowohl von einem Pfarrer, einer Pfarrerin, einem Pfarrerehepaar besetzt werden, als auch mit einer Person die von ihrer Qualifikation und Motivation die Aufgabe des Aufbaus und der Leitung der Internationalen Gemeinde übernehmen will.

Wir denken in diesem Zusammenhang insbesondere an einen/eine Religions-/Gemeindepädagog*in oder Diakon*in. Sprachkenntnisse in einer von Migrant*innen gesprochenen Sprache sind ebenso wie ein Auslandseinsatz von Vorteil.

Für den/die Stelleninhaber*in stellen sich beim Aufbau der Internationalen Gemeinde schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Seelsorge,
- Bibelarbeiten und Hauskreise,
- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten,
- Koordination und Leitung der unterschiedlichen Gemeindeaktivitäten,

- Kontakte zu den muttersprachlichen Gemeinden,
- Koordination der Netzwerkarbeit.

Von ihr/ihm wird erwartet, dass sie/er eng mit den Gremien des Kirchenkreises, den örtlichen Kirchengemeinden sowie den kreiskirchlichen Aufgabengebieten, wie Diakonisches Werk und Jugendreferat, zusammenarbeitet.

Die bisher vom Ausländerpfarramt gepflegte Kommunikation mit staatlichen, kommunalen und ökumenischen Stellen soll weiterentwickelt werden.

Der Zuschuss der EKiR ist auf fünf Jahre begrenzt. Es wird daher erwartet, dass die Leitung der Gemeinde Mittel zur weitergehenden Finanzierung der Internationalen Gemeinde einwirbt.

Die Stelle ist beim Kirchenkreis An Nahe und Glan angesiedelt. Ihre Besetzung ist zurzeit zum 1. Januar 2021 geplant und auf fünf Jahre befristet. Der Kirchenkreis strebt an, diese dauerhaft zu besetzen, wenn die Finanzierung über die fünf Jahre hinaus gewährleistet werden kann. Eine Besetzung der Stelle ist im Dienstumfang von 100 Prozent beabsichtigt.

Informationen zum Kirchenkreis und zu dem Projekt Erprobungsräume können im Internet eingesehen werden unter:

<https://nahe-glan.ekir.de/>

<https://erprobungsräume.de/inhalt/internationale-gemeinde-an-nahe-und-glan/>

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, astrid.peekhaus@ekir.de, an den Kreissynodalvorstand zu richten. Nähere Auskünfte erteilt die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Tel. 0671 251128.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
